



Die Blauzungenkrankheit (BTV) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche der Haus- und Wildwiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild, Neuweltkamele) welche über Gnitzen übertragen wird. Da diese besonders in den Monaten Mai bis Oktober aktiv sind, besteht zu dieser Zeit ein hohes Risiko für eine Virusübertragung durch Gnitzen. Das Virus zirkuliert bis zu zwei Monaten im Blut infizierter Tiere, wodurch Gnitzen während ihrer Blutmahlzeit das Virus aufnehmen, es in sich vermehren und anschließend weitere Tiere infizieren können. Eine Infektion kann auch mechanisch durch andere blutsaugende Insekten sowie iatrogen erfolgen. Außerdem wird über eine Infektion von Feten während der Trächtigkeit berichtet. Diese Jungtiere können klinisch auffällig (Blindheit, Lebensschwäche) oder völlig unauffällig sein. Das Verabreichen von Kolostrum geimpfter Mütter an solche Jungtiere verhindert die Virämie und somit die Virusübertragung auf Gnitzen nicht.

Hervorgerufen wird die BTV durch ein Virus mit verschiedenen Serotypen. Seit 2014 hat sich BTV 4 über Südosteuropa bis nach Österreich ausgebreitet. Seit September 2015 werden kontinuierlich BTV 8-Ausbrüche in Frankreich gemeldet und seit September 2018 in der Schweiz. Im Dezember 2018 wurde das BTV 8 in Deutschland (BW) erneut nachgewiesen. Zum jetzigen Stand sind die Bundesländer BW, SL, RP betroffen. Dabei beziehen sich fast alle Meldungen auf infizierte Rinder und nur eine auf Schafe. Mit einer weiteren Ausbreitung ist zu rechnen.

Zu den klinischen Anzeichen zählen gestörtes Allgemeinbefinden mit Fieber, Milchabfall, Lahmheit (geröteter Kronsaum), Schwellungen und Rötungen der Kopfschleimhäute. Seltener treten Blaufärbung der Zunge, Aborte und vorübergehende Unfruchtbarkeit bei Schafböcken auf. Im Vergleich zu Rindern und Ziegen können bei Schafen vermehrt schwere Erkrankungsverläufe auftreten. Das aktuell in der Population vorhandene BTV-8 führt zu deutlich mildereren klinischen Verläufen im Vergleich zu dem früheren Ausbruchsgeschehen. Bei Schafen wurde bisher das Auftreten von klinischen Symptomen bis hin zu Verendungen nur aus der Schweiz berichtet.



Schutzmaßnahmen

Als wichtigste Schutzmaßnahme gegen eine Infektion mit BTV gilt die Impfung. Da sowohl die Infektion, als auch die Impfung **nicht** zur Ausbildung einer Immunität gegen mehrere Serotypen führt, wurde von der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin ausdrücklich eine Impfung gegen BTV 4 **und** 8 empfohlen.

Je nach Impfstoff bedarf es einer ein- oder zweimaligen Impfung (Grundimmunisierung) plus einer Wiederholung nach einem Jahr. Der früheste Zeitpunkt der Jungtierimpfung ist ebenfalls impfstoffabhängig und variiert zwischen 1 – 3 Monaten. Um die Geburt virämischer Jungtieren zu verhindern, ist eine Impfung vor der Belegung dringend notwendig.

Die Impfung dient der Minimierung von klinischen Symptomen, der Verhinderung der Virämie und damit der Weiterverbreitung des Virus und ist u.a. für den Handel aus den Restriktionszonen notwendig. Zu beachten ist, dass es nach der Impfung zu Handelsbeschränkungen bei der Ausfuhr (Drittland) kommen kann.

Zusätzlich können Repellentien und ein geändertes Haltungsmanagement (meiden feuchter Weiden, Aufstallung vor der Dämmerung) das Infektionsrisiko verringern.

Genehmigungspflicht der Impfung

Gemäß § 4 (1) der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist eine Impfung genehmigungspflichtig. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch das jeweils zuständige Veterinäramt. Ausschließlich Tierärzte dürfen die Impfung mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchführen. Die Impfung ist innerhalb von 7 Tagen in der HI-Tier-Datenbank einzutragen. Beim Rind erfolgt die Eintragung einzeltierbezogen, bei Schafen und Ziegen auf Bestandsbasis. Die dauerhafte Kennzeichnung/Markierung von geimpften Schafen und Ziegen ist zu empfehlen.

Kostenerstattung

In Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse bei der freiwilligen Impfung gegen BTV 4 und/oder BTV 8 die Netto-Kosten für den **Impfstoff** sowie für die **Impfdurchführung** inkl. der **Bestandsgebühr** getragen. Voraussetzung für die Auszahlung dieser Beihilfe an den Impftierarzt ist die Eintragung der geimpften Tiere in HIT-Datenbank, die vollständige Entrichtung der Beiträge zur Tierseuchenkasse, die Vorlage des Generalantrages und des vollständig ausgefüllten Beihilfeantrages.

Weitere Hinweise zur Beihilfe sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der TSK (www.tsk-bb.de).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt, die Tierseuchenkasse oder das Dezernat V2 des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 in der Fassung vom 30. Juni 2015
- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 24. September 2008 in der Fassung vom 30. Juni 2015

Weitere Informationen zur BTV finden Sie z.B. unter:

- <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungen-krankheit/>
- <https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/mitteilungen/>
- https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/seuchen_verschiedener_tierseuchen/blauzungenkrankheit/blauzungenkrankheit-21712.html

Redaktion:

Dr. Annett Rudovsky

LAVG, Dez. V2

annett.rudovsky@lavg.brandenburg.de